

# Satzung über die Verleihung der Bürgermedaille der Gemeinde Brunn

In dem Wissen, dass die Entwicklung einer lebendigen Gemeinschaft der Mitarbeit des Einzelnen bedarf,

in der Ansicht, der Allgemeinheit und insbesondere der Jugend Anreiz und Vorbild zu geben

und in der Meinung, dass Leistungen auch eine Anerkennung erfahren sollen,

will die Gemeinde Brunn durch Verleihung einer Bürgermedaille Personen ehren, die sich um das Gemeinwohl sowie in den Bereichen Politik, Kultur, Wirtschaft, Sport und des geistigen und sozialen Lebens besonders verdient gemacht haben.

Die Gemeinde Brunn erläßt daher aufgrund des Art. 23 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1988 folgende

## S A T Z U N G :

### § 1

- (1) Die Gemeinde Brunn ehrt Personen, die sich um die Gemeinde oder um das Gemeinwohl verdient gemacht haben, durch die Verleihung der Bürgermedaille.
- (2) Die Verleihung der Bürgermedaille schließt die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes nicht aus.

### § 2

Die Bürgermedaille der Gemeinde Brunn kann an Personen verliehen werden, die sich wegen ihres langjährigen und erfolgreichen Wirkens um die Gemeinde, ihrer Bürgerschaft oder das Gemeinwohl besonders verdient gemacht haben.

### § 3

- (1) Die Bürgermedaille ist aus Silber und hat eine kreisrunde Form mit einem Durchmesser von 5 cm. Die Vorderseite zeigt das Wappen der Gemeinde Brunn mit der Aufschrift "Gemeinde Brunn", die Rückseite trägt die Aufschrift "Dank und Anerkennung für besondere Verdienste"
- (2) Die Medaille wird außerdem noch in Kleinformat als Stecknadel mit 1,5 cm Durchmesser ausgehändigt.
- (3) Die Bürgermedaille ist an einem Band in den Gemeindefarben befestigt.

### § 4

Über die Verleihung der Bürgermedaille wird ein Besitzezeugnis ausgestellt, das folgenden Wortlaut hat.

"In Anerkennung für besondere Verdienste um das Gemeinwohl der Gemeinde Brunn hat der Gemeinderat Brunn mit Beschluss vom .....  
Herrn/Frau ....."

die Bürgermedaille verliehen“.

Datum, Unterschrift

## § 5

- (1) Über die Verleihung der Bürgermedaille beschließt der Gemeinderat in nichtöffentlicher Sitzung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden und abstimmungsberechtigten Mitglieder.
- (2) Der Antrag auf Verleihung der Bürgermedaille muss von mindestens 4 der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderates eingebracht werden.

## § 6

Die Sitzung tritt am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Brunn, den 13.11.1997

- Gemeinde Brunn -

gez.  
K. Spangler  
1. Bürgermeister